

## 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Gebühren

##### (1) Einzelkarte

- Erwachsene .....4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags  
während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit .....2,80 Euro
- Ermäßigte .....2,40 Euro

##### (2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit  
maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres .....9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler .....2,80 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V.  
angeschlossen sind, je nutzender Person .....2,80 Euro

##### (3) Zehnerkarte

- Erwachsene ..... 35,00 Euro
- Ermäßigte ..... 21,00 Euro

##### (4) Jahreskarte

- Erwachsene ..... 198,00 Euro
- Ermäßigte ..... 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende  
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind ..... 278,00 Euro

##### (5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene ..... 80,00 Euro
- Ermäßigte ..... 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende  
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind ..... 112,00 Euro

**(6) Saisonkarte Hallenbad**

- Erwachsene ..... 136,00 Euro
- Ermäßigte ..... 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende  
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind ..... 191,00 Euro

**(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag ..... 0,60 Euro**

**(8) Ersatzkartenausstellung ..... 5,00 Euro**

**2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:**

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

**3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

**4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

**5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

**6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.